

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-323464](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323464)



## Verhandlungen

Die vorläufige Landessynode tagte im Evangelischen Mädchenheim in Bretten. Sie wurde mit einem Gottesdienst am 27. November 1945, vormittags 11 Uhr eröffnet. — Landesbischof D. Kühlewein predigte über den Text der Morgenlese des Tages (Hebr. 12, 11—17)<sup>1)</sup>.

### Erste Sitzung

Bretten, Dienstag, den 27. November 1945, 15.15 Uhr.

Landesbischof D. Kühlewein eröffnet die Sitzung. Oberkirchenrat Rost spricht nach dem gesungenen Lied: Gesangbuch Nr. 169 („Die wir uns allhier beisammen finden“) das Eingangsgebet.

Landesbischof D. Kühlewein begrüßt die Landessynode und dankt für die Aufnahme im Mädchenheim in Bretten. — Anschließend nannte er vor allem die beiden Gesetzesvorlagen, mit denen sich die vorläufige Landessynode zu befassen hätte: Das Gesetz, die Errichtung von Kreisdekanaten betr., (Anlage 1) und das Gesetz über die Wiederherstellung eines bekennnisgebundenen Pfarrstandes betr., (Anlage 2). Gerade in der Frage der Bekennnisgebundenheit, so betonte D. Kühlewein, sei die Kirche seit langer Zeit schuldig geworden. Die Kirchenleitung habe zwar gegen das Eindringen der nationalkirchlichen DC (Deutsche Christen) von Anfang an gekämpft, erst recht aber in einem siebenjährigen Kriege gegen die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat. Die Kirche müsse daher jetzt das Bekenntnis vertreten, möglichst ohne Härte, aber in der Wahrheit und der Liebe. Was die vorläufige Landessynode außerdem beraten wolle, sei ihr anheim gegeben.

Nachdem die Anwesenheit aller Mitglieder (neununddreißig) festgestellt gewesen war, erfolgte auf den Aufruf der Namen die Verpflichtung der Landessynodalen nach § 100 RB. Hierauf verlas der

Landesbischof folgende Erklärung:

„Nach einer Verlautbarung von Pfarrern und Laien in Freiburg im August 1945<sup>2)</sup> hält man es im Lande für nötig, in der Kirchenleitung und besonders im Bischofsamt einen Personalwechsel vorzunehmen, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß man den von 1933—1945 gefahrenen Kurs aufgeben will.

Obwohl das Bischofsamt nach der in der Kirche geltenden Ordnung auf Lebenszeit übertragen ist und der Synode eine Abberufung nicht zusteht, lege ich hiermit mein Amt als Landesbischof in die Hände der Landessynode zurück und stelle ihr die Entscheidung anheim.

Auch meine beiden Mitarbeiter, Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich und Oberkirchenrat Rost lassen durch mich erklären, daß sie ihre Ämter dem Erweiterten Oberkirchenrat, durch den sie seinerzeit berufen wurden, zur Verfügung stellen“.

Landesbischof D. Kühlewein begrüßt den eintretenden Landesbischof D. Wurm.

Durch Zuzug wurden gewählt:

Zum Vorsitzenden: Pfarrer Mondon

Zum Stellvertreter: Rechtsanwalt Minister a. D.

Dr. Umbauer

Zu Schriftführern: Dekan Mono, Dr. D. v. Diege, Universitätsprofessor

Zur Mithilfe im Schriftführeramte: Pfarrer Gotthilf Schweikhart

Der Vorsitzende Pfarrer Mondon dankt für das Vertrauen und bittet um Unterstützung.

Synodaler Dürer berichtet ausführlich über die Lage und Aufgaben. Er sagte u. a.: „Die Kirche habe sich in dem Kampfe, in dem es um ihre Grundlagen ging, nicht voll bewährt. Sie müsse sich jetzt wie Daniel vor Gott mit des Volkes Sünde solidarisch erklären und sich von allem un-göttlichen Wesen scheiden.

Die Synode sei ungewöhnlich zustande gekommen. Entgegen schon erhobenen Vorwürfen sei festzustellen: „sie ist auf dem legalsten Wege zustande gekommen, der z. Z. möglich ist. Sie könne daher rechtsgültig Gesetze erlassen. Mit

<sup>1)</sup> Pressekorrespondenz des Evangelischen Presseverbandes für Baden beim Evang. Oberkirchenrat vom 22. 11. 1945, Anl. 2.

<sup>2)</sup> Auf 1. August 1945 wurden Mitglieder der Bekennenden Kirche aus dem Bereich der französischen Besatzungszone zu einer Tagung zusammengerufen. Auf dieser Tagung hielt Professor Dr. Erik Wolf ein Referat über die legitime Neuordnung der Kirchenleitung in Baden. Da dieses Referat im Grundsätzlichen mit dem Gutachten übereinstimmt, das Professor D. Dr. E. Wolf im Sommer 1945 für Landesbischof D. Wurm erstattet hatte und seitdem mehrfach gedruckt worden ist, wurde es hier im Einverständnis mit Professor D. Dr. Wolf weggelassen, da er selbst die Originalfassung, die er auf der Synode vortrug, nicht mehr besitzt. Außerdem wurde auf dieser Tagung nachfolgende Erklärung ausgearbeitet und die Vorlagenschreiben an Landesbischof D. Kühlewein gutgeheißen (Vorlagenschreiben nicht auffindbar).  
Freiburger Entschließung vom 1. August 1945: Die Synodale Zusammenkunft oberbadischer Pfarrer und Laien, die am 1. August 1945 in Freiburg stattgefunden hat, beschließt, folgende Vorschläge dem Herrn Landesbischof und dem Erweiterten Oberkirchenrat zu unterbreiten, um baldmöglichst zu einer Neugestaltung der Badischen Kirchenleitung zu gelangen:  
1. Es ist unverzüglich zur Bildung einer rechtmäßigen Landes-

synode zu schreiten und zwar in der Weise, daß außer den noch lebenden Mitgliedern (abgesehen von den DC) der 1933 gewählten und 1934 zu Unrecht aufgelösten Landessynode weitere Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 27. 2. 1938 berufen werden. Dabei muß aus zwingenden Gründen auf eine Mitwirkung der Bezirkssynode verzichtet werden.

2. Die derzeit amtierende Kirchenregierung legt ihre Ämter in die Hand der Landessynode zurück, führt aber die Geschäfte bis zur Neubildung der Kirchenleitung fort.

3. Eine wesentliche Aufgabe der künftigen Landessynode sehen wir im Erlass eines Gesetzes zur Errichtung von drei Prälaturen (für Oberbaden, Mittelbaden und Unterbaden), um die notwendige Dezentralisierung der Kirchenleitung zu ermöglichen. Die Prälaten denken wir uns gleichzeitig als Mitglieder des Oberkirchenrats.

4. Eine weitere unaufschiebbare Aufgabe der Landessynode wird die Aufstellung neuer Grundzüge und Richtlinien für die Bildung der kirchlichen Körperschaften sein. Als Richtschnur dafür erachten wir die vom Verfassungsausschuß der BRG im Jahr 1936 ausgearbeiteten Vorschläge.

Freiburg i. Br., den 1. August 1945.

gez. Karl Dürer  
Vorsitzender



der Wahl der endgültigen Synode werde sie aufhören zu bestehen“.

Angewöhnlich sei auch, daß die Synode sich nicht aus Gruppen zusammensetzt. Sie reihe sich ein in die Evangelische Kirche in Deutschland. —

In diesem Zusammenhang gibt Synodaler Dürr die vorläufige Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>3)</sup> sowie die Barmer theologische Erklärung von 1934 bekannt. Nur in der Anerkennung dieser Gesetze<sup>4)</sup> sei kirchlich legitimes Handeln heute möglich. Daher könnten uns auch die Vorwürfe, daß wir kirchlich illegitim seien, nicht darin beruhen. Die Badische Landeskirche habe ihren reformatorischen Bekenntnisstand, der allerdings nicht ohne Naht oder gar Bruch auf uns überkommen ist. Wir müssen im Gehorsam gegenüber Christus und seinem Wort zu einer besseren Einheit kommen.

Als Aufgabe der vorläufigen Synode nennt Synodaler Dürr: Die Wahl des Landesbischofs, die Errichtung der Kreisdekanate, die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes, die Wahl der synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates, die Festlegung der kirchlichen Feste und die Bildung eines Rechtsausschusses.

Zu den einzelnen Punkten führte er aus:

Wir sind dem Herrn Landesbischof dankbar, daß er unter dem früheren Regime auf seinem Posten blieb, aber auch dafür, daß er sein Amt jetzt der Synode zurückgab. Kritik an seiner Amtsführung ist jetzt nicht unser Wunsch; er habe getan, was er konnte, und wir gehören zusammen. Wir wünschen dem Landesbischof einen segneten Feierabend.

Im Oberkirchenrat seien nur D. Dr. Friedrich und Oberkirchenrat Kost zurückgeblieben. Seit Mitte Oktober sei er selbst kommissarischer Oberkirchenrat. Wenn die Synode Kost und D. Dr. Friedrich bittet, sich weiter zur Verfügung zu stellen, so sei damit das Vertrauen der Synode ausgedrückt. Der Wunsch nach seelsorgerischer geistlicher Leitung sei berechtigt. Zu einem bekenntnisgebundenen Pfarrstand gehöre die kirchliche Ausrichtung des Theologiestudiums. Christliche Lebensgestaltung müsse die Voraussetzung für die Prüfung werden. Neben dem Theologischen Studienhaus sei die Errichtung eines Predigerseminars notwendig. — Beim Religionsunterricht liege vieles im Argen. Da Lehrer für den Religionsunterricht kaum verfügbar seien, seien katechetische Kurse zur Ausbildung von Religionslehrern nötig. Die Übertragung des kirchlichen Amtes zur Unterweisung in der Schule sei im Gottesdienst vorzunehmen. Lebendige Männergemeinden seien ein Segen auf lange Sicht. Auch in der Jugendarbeit müsse die Kirche Neues leisten. Für die Not unseres Volkes, besonders für die zwölf Millionen Ostflüchtlinge, sei die Kirche sofort in Anspruch genommen.

Der Vorsitzende unterstreicht den Dank an den Landesbischof. Auf seine Bitten erheben sich die Synodalen.

Auf Vorschlag des Synodalen Dürr werden ohne Widerspruch zum Geschäftsführenden Ausschuss für die Synode gewählt: Pfarrer Wlondon, Dr. Umhauer, Dr. Wolf, Pfarrer Maas, Pfarrer Bender und Pfarrer Dürr. Dieser Ausschuss soll jeweils eine halbe Stunde vor Beginn einer Sitzung zusammentreten.

<sup>3)</sup> Vgl. *AGWB*. 1945, Nr. 4, S. 29 f.; *Kirchl. Jb. f. d. EKd* 1945/48, Jg. 72/75, 1950, S. 15 ff.

<sup>4)</sup> abgedr. in: *Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, Barmen 1934. Vorträge und Entschlüsse.* Wuppertal-Barmen: Kommissions-Verlag Emil Müller (1934) S. 8–11. *Junge Kirche, Halbmonatsschrift für reformatorisches Christentum*, Jg. 2, 1934, S. 489–493; *Kirchl. Jahrbuch f. d. EKd* 1933 bis 1944; Jg. 60/71, 1948, S. 63–65; *Bekenntnisschriften der Vereinigten Evang.-protestant. Landeskirche in Baden*, Karlsruhe: Evang. Presseverband 1956, S. 107–110; *H. Niens: Das Recht der Evang. Landeskirche in Baden* (Iose Blattsammlung), 2a S. 1–3.

Der Landesbischof und die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Kost verlassen die Sitzung. Auf Wunsch der Synode bleibt Landesbischof D. Wurm anwesend.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich der Vorsitzende und die Synodalen Pfarrer Dürr und Dr. Wolf beteiligen, wird sofort in die Erörterung der **Bischofswahl** eingetreten. Synodaler Dürr berichtet über die Freiburger Besprechung und nennt Pfarrer Julius Bender.

Synodaler Meerwein: Die Abschiedsworte an den Landesbischof scheinen voreilig zu sein. Wir müssen zuerst Klarheit haben, ob der Abgang D. Kühleweins notwendig ist.

Die Synodalen Dürr, Joest und Huh beteiligten sich an der Aussprache.

Synodaler Umhauer vertritt die Meinung, daß die Bischofswahl erst in einer durch ordentliche Wahlen gebildeten Landesynode vorgenommen werden sollte.

Synodaler Dürr schildert hierauf die bereits angestellten Erwägungen und die Vorstellungen bei Landesbischof D. Kühlewein.

Synodaler Pfarrer Bender bittet, sich zuerst zu entscheiden, ob der Landesbischof bleiben solle und dann erst am Vorgehen des „Freiburger Kreises“ Kritik zu üben.

Synodaler Dr. Ritter verweist auf die große Entscheidung und fragt: Soll eine neue Epoche badischer Kirchengeschichte anheben? Der Augenblick sei wirklich geschichtlich einmalig. Dank dem Kampfe der Bekenntenden Kirche, der zwar hauptsächlich außerhalb Badens geführt worden sei, habe die evangelische Kirche Vertrauen behalten. Könne aber eine Kirchenleitung, die seit 1933 zwischen den Klippen umhergefahren sei, dies Vertrauen rechtfertigen? Sie sei mitverantwortlich für das, was im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt gestanden habe. In Treysa sei die Badische Landeskirche als die einzige nicht vertreten gewesen. Auch sei später niemand von der Kirchenleitung nach Stuttgart gefahren<sup>5)</sup>. Aber Treysa<sup>6)</sup> seien die badischen Pfarrer nicht unterrichtet worden. Ähnlich sei es immer gewesen. So lange, etwa bis zum Abschluß der „Reinigung“, könne nicht mehr erwartet werden; nur ein von allseitigem Vertrauen getragener Bischof könne handeln. Auch die Nachfolge von Oberkirchenrat Kost halte er — entgegen früherem Eintreten — nicht mehr für empfehlenswert; von ihm sei kein Verlassen des badischen amtlichen oberkirchenrätlichen Kurses zu erwarten, und seine Mitbelastung durch das Vergangene verhindere den richtigen Eindruck.

Synodaler D. Hupfeld möchte nach zwei Seiten die Ausführungen Dr. Ritters unterstreichen. Als Inspirator der jungen, jetzt aus dem Kriege zurückkehrenden Pfarrer sei der bisherige Landesbischof nicht mehr einsehbar. Wenn die Synode jetzt nicht einen neuen geeigneten Bischof vorschläge, illegitimiere sie sich selbst. Kost's stark beamtenmäßige Auffassung lasse ihn nicht für das Bischofsamt geeignet erscheinen.

Synodaler Huh regt an, jetzt noch einmal mit Landesbischof D. Kühlewein zu sprechen. Der Augenblick für einen Rücktritt sei nun wirklich da.

Synodaler Dr. Wolf geht nun auf die Kritik, die hier am „Freiburger Kreis“ geübt wurde, ein und erwähnt hierbei die bereits von der Theologischen Sozietät in Baden<sup>7)</sup> geäußerte Kritik. Entscheidend seien die Aufgaben

<sup>5)</sup> Es ist die Sitzung gemeint, in der das Stuttgarter Schulbekenntnis beschlossen worden ist (18./19. 10. 1945). Vgl. *AGWB*. 1945, S. 31. — *Kirchl. Jb. d. EKd* 1945–1948, Jg. 72/75, 1950, S. 19 ff.

<sup>6)</sup> Treysa 1945. Die Konferenz der evang. Kirchenführer v. 27.–31. 8. 1943 mit einem Bericht über die Synode der Bekenntenden Kirche in Berlin-Spandau v. 29.–31. 7. 1945 und über die unmittelbar vorangegangenen Tagungen des Reichsbruderates und des Lutherischen Rates, herausgegeben von Friedrich Söhlmann. Lüneburg: Helianth-Verlag (1946) 195 S.

<sup>7)</sup> Siehe nächste Seite!



der Kirche, der „Freiburger Kreis“ war lediglich die Stimme der Bekennenden Kirche. Völlig und restlos legal könne in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland heute nichts geschehen, aber es sei nach langen Überlegungen der legalste Weg vorgeschlagen worden. Auf Wunsch mehrerer Synodalen verliest Dr. Wolf die Freiburger Entschließung vom 1. August 1945 und den Brief an Landesbischof D. Kühlewein vom 12. Oktober 1945<sup>7)</sup>.

Nach weiteren Erörterungen, an denen sich die Synodalen **Dürr**, **Meerwein**, **Dr. Wolf** und **Pfarrer Bender** beteiligen, stellt der **Vorsitzende** fest, daß die Bedenken, ob jetzt der rechte Zeitpunkt für die Neubestellung einer Kirchenleitung sei, nunmehr ausgeräumt sind, und fordert zur Besprechung der Persönlichkeiten auf.

Synodaler **D. Hupfeld** schlägt **Pfarrer Maas**, Heidelberg, vor.

Unter Beteiligung von den Synodalen **Meerwein**, **Huf**, **Dürr** und **Pfarrer Bender** wird erneut erörtert, ob dem bisherigen Landesbischof noch einmal gedankt, und ob er um Vorschlag eines Nachfolgers gebeten werden soll. — Beides wird abgelehnt.

Synodaler **Dürr** teilt auf Befragen mit, daß der Landesbischof den Wunsch geäußert habe, Kost möge sein Nachfolger werden.

Auf Anfrage des Synodalen **Schühle** nennt Synodaler **Dr. Ritter** auch die Gründe, die den „Freiburger Kreis“ veranlaßt haben, von dem im August geplanten Vorschlag abzusehen. Es wird festgestellt, daß dies lange vor dem Erscheinen der Zeitungsartikel von Lehmann und Dietrich geschehen sei.

Synodaler **D. Hupfeld** und der **Vorsitzende** bringen Bedenken gegen Oberkirchenrat **Kost** vor.

Synodaler **Schneider** fragt, warum Synodaler **Dürr** nicht vom „Freiburger Kreis“ vorgeschlagen wurde?

Um 19.00 Uhr wird eine Pause eingelegt.

<sup>7)</sup> Rundschreiben der Theologischen Sozietät in Baden im Oktober 1945 mit einem Wort zur kirchlichen Lage in Baden und einer Zusammenstellung von Auszügen aus dem kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt 1933—1938. Die Grundgedanken dieses Schreibens sollten ursprünglich im Jahre 1933 veröffentlicht werden, jedoch wurde eine Veröffentlichung durch das Eingreifen der Gestapo verhindert.

<sup>8)</sup> Brief nicht gefunden.

Nach dem Abendessen berichtete Landesbischof **D. Wurm** in einem etwa einstündigen Referat über die kirchliche Lage.

Im Anschluß daran wird die Erörterung der für die Nachfolge des Landesbischofs vorgeschlagenen Personen fortgesetzt und zwar in Abwesenheit der Genannten (**Dürr**, **Maas**, **J. Bender**).

Synodaler **Dürr** hält **Maas** als Kreisdekan besonders geeignet.

Synodaler **Dr. Wolf** nennt als Erfordernis für die Eignung des neuen Landesbischofs folgendes:

1. Geistliche Qualifikation für einen pastor pastorum,
2. Leitungsfähigkeit,
3. Tatkräftige Bezeugung kirchlicher Einigkeit innerhalb der unierten badischen Landeskirche,
4. Aufgeschlossenheit für die Aufgabe der Stumene,
5. Aufgeschlossenheit für die politische Verantwortung der Kirche,
6. Versöhnliche Haltung, die über alte und überalterte Gegensätze innerlich hinweg sei.

Da Professor **D. Eduard Thurneysen**, Basel, an den herangetreten worden sei, jedoch wegen der äußeren Verhältnisse nicht in Frage kommen könne, schlägt er den Synodalen **Maas** vor<sup>8)</sup>.

Synodaler **Hof** begründet den Vorschlag **Bender**. Er hält die bekennnismäßige Ausrichtung der Verkündigung für notwendig. Die Confessio Augustana als die Bekenntnisgrundlage der Landeskirche und den kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch zu erhalten, sei nur letztes Ziel.

Synodaler **D. Hupfeld** betont, daß Synodaler **Maas** nicht mehr ein heimlicher „Liberaler“ sei, und äußert Bedenken gegen **J. Bender**.

Synodaler **Dr. Ritter** beantwortet die Frage des Synodalen **Schneider**, warum der „Freiburger Kreis“ den Synodalen **Dürr** nicht vorgeschlagen habe.

Synodaler **Schühle** befürwortet **Kost**.

<sup>8)</sup> Mit Prof. **D. E. Thurneysen** waren zuvor Verhandlungen durch die Professoren **Dr. E. Wolf** und **D. Dr. Ritter**, beide in Freiburg, u. a. in Vörrach gepflogen worden, wobei auch die Persönlichkeit des Amönier-général **Marcel Sturm** eine Rolle spielte. Th. zog jedoch seine Kandidatur zurück, weil er sie von der Einstimmigkeit seines Vorschlags abhängig gemacht hatte.

## Zweite Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 9.00 Uhr.

Der **Vorsitzende** eröffnet.

Nach dem gesungenen Lied Nr. 24, 1 und 3 (O Gott, du frommer Gott), spricht Synodaler **Hof** das Eingangsgebet.

Synodaler **Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg** regt an, der neue Landesbischof solle nur bis zum Zusammenreten einer endgültigen Synode im Amte bleiben.

Synodaler **D. Hupfeld** stimmt diesem Vorschlag zu.

Synodaler **Schühle** schlägt als Ergebnis einer Besprechung vor: **Kost** als Bistumsverweser bis zur endgültigen Wahl eines Landesbischofs oder gleich als Landesbischof einzusetzen; **Bender** oder **Maas** in den Oberkirchenrat zu berufen, oder **Maas** als Kreisdekan zu bestellen mit dem besonderen Auftrage, die Beziehungen zur Stumene zu pflegen.

Die Synodalen **Dr. Wolf** und **Dürr** sprechen sich im Hinblick auf die praktische Unmöglichkeit der Einberufung einer „endgültigen“ Synode hiergegen aus und betonen: Was die vorläufige Landesynode beschliesse, sei rechtlich ebenso

gültig wie das, was eine spätere Synode beschließen könne. Dem wird zugestimmt.

Die Synodalen **Schühle**, **Huf** und **Specht** bringen ihre Bedenken vor und fragen, ob eine endgültige Entscheidung mit Rücksicht auf die Überraschung vieler Synodaler vertretbar wäre, und ob es zweckmäßig sei, jetzt zu entscheiden, solange die einzelnen Gemeinden und Gruppen nicht auf der Synode vertreten seien.

An der Aussprache hierüber nehmen noch die Synodalen **Schneider**, **Dürr**, **Dr. von Diehe**, **Speck**, **Dr. Wolf**, **Dr. Umhauer** und der **Vorsitzende** teil. Schließlich wird gegen sechs Stimmen (keine Stimmenthaltung) beschlossen, auf dieser vorläufigen Landesynode eine endgültige Bischofswahl vorzunehmen.

Es sprechen dann noch für die Kandidatur des Synodalen **Maas**: Die Synodalen **D. Hupfeld**, **Bogelmann**, **Schweikhart**, **Specht**, **Dr. von Diehe**; für Oberkirchenrat **Kost** der Synodale **Rehrberger**; für **J. Bender** der Synodale **Hof**; für den Synodalen **Dürr** der Synodale **Schneider**. Die



Anregung des Synodalen Dr. Scheuerpflug festzustellen, ob Oberkirchenrat Koß bei der Wahl eines anderen Landesbischofs noch im Oberkirchenrat bleiben würde, wurde abgelehnt.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte wurde eine Probeabstimmung vorgenommen. Sie ergab:

Stelle:	1.	2.	3.	4.	1. und 2.
Bender	11	8	10	3	19
Dürr	6	13	7	5	19
Maas	12	10	5	6	22
Koß	9	5	5	9	14
	38	36	27	23	

Hierauf wurde die Sitzung von 11.45 Uhr bis 12.20 Uhr unterbrochen.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses wurde dann die Probeabstimmung durch eine Stichwahl [= Zwischenwahl I] zwischen Bender und Dürr fortgesetzt. Sie ergab: Bender 23 Stimmen, Dürr 12 Stimmen und 4 Enthaltungen.

Eine nochmalige Besprechungspause wurde abgelehnt.

Es wurde dann nach der Feststellung, daß weder Maas noch Bender von einer etwaigen Minderheit abgelehnt wurden, erneut eine Wahl [= Zwischenwahl II] vorgenommen. Sie ergab: Bender 21 Stimmen, Maas 16 Stimmen.

Auf Vorschlag des Synodalen D. Hupfeld, den der Synodale Dürr seinerseits unterstützt, wurde nochmals gewählt, um eine mögliche Einstimmigkeit in der Bischofswahl zu erreichen [endgültige Wahl]. Sie ergab: Bender 32 Stimmen, 5 weiße Zettel.

In Anwesenheit der Synodalen J. Bender und Maas wird das Ergebnis mitgeteilt.

Der Vorsitzende betonte, daß in der Synode ein Neues geworden sei, und sprach Pfarrer J. Bender die Wünsche der Synode aus.

13.15 Uhr erklärte der Vorsitzende die zweite Sitzung für beendet.

### Dritte Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 15 Uhr.

Der Vorsitzende macht der Synode einleitend die Mitteilung, daß Landesbischof D. Kühlewein sich bereit erklärt hat, die Geschäfte des Landesbischofs bis zur Übernahme durch seinen Nachfolger weiter zu führen. Ebenfalls erklärten sich die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Koß auf Bitten des Vorsitzenden der Landesynode bereit, die Geschäfte weiter zu führen.

Darauf wird in der Beratung weitergefahren:

Es folgt die Beratung über den Gesetzesentwurf, die **Errichtung von Kreisdekanaten betr.** (Anlage 1).

Der Vorsitzende bittet Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, das ihm notwendig Erscheinende hierzu zu sagen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Was ich zu sagen habe, ist eigentlich schon in der schriftlichen Begründung des Gesetzes, welches sich in den Händen der Synodalen befindet, ausgesprochen. Da die Kirchenleitung zu sehr an den Schreistisch gebunden ist, soll der Versuch gemacht werden, eine Zwischeninstanz zwischen den Dekanaten und der Kirchenleitung zwecks Herstellung engerer Verbindung mit den Gemeinden und den Pfarrern einzubauen. Bedenken derart, daß durch den Entwurf ein abwertendes Urteil über die Dekane ausgesprochen sei, stehen nicht im Vordergrund. Da die Dekane nur im Nebenamt das Dekanat verwalten können, sind sie auch bei gewissenhaftester Amtsführung nicht in der Lage, ihre Pfarrer und Gemeinden in wünschenswertem Maße zu betreuen. Wenn ferner das Amt des Kreisdekans losgelöst sein soll von dem Amt eines Gemeindepfarrers, so bedeutet das nicht auf jeden Fall einen Nachteil in dem Sinne, daß der Kreisdekanat aus der Arbeit in der Gemeinde nicht die Kräfte ziehen kann, die dem Pfarrer in der Regel daraus zufließen, sondern seine Gemeinde wird eben der Kreis sein, er wird genug Seelsorge zu treiben haben. — Parallelen zu der Einrichtung der Kreisdekane sind in Bayern und Württemberg vorhanden. Die Einrichtung des Amtes bei uns in Baden entspringt anderen Voraussetzungen als dort. Das Amt muß bei uns ganz genuin gebaut werden. — Die Einteilung des Gebietes der Landeskirche in drei Kreise ist so gedacht, daß für jeden Kreis hauptamtlich ein Kreisdekanat bestellt wird. Seine Dienstbezüge und die äußeren Voraussetzungen seines Dienstes werden zweckdienlich zu regeln sein. Die Verbindung des Amtes mit der Kirchenleitung kann entweder dadurch hergestellt werden, daß der Kreisdekanat in den Oberkirchenrat mit beratender oder beschlie-

hender Stimme hereingenommen wird, oder nur Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrates mit beratender Stimme wird (§ 4 des Entwurfes). Ihn zum Mitglied des Oberkirchenrates zu machen, würde eine zu starke Behinderung seiner Amtsführung bedeuten. Darum ist vorgeschlagen, ihn zum Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrates zu machen, innerhalb dessen er dann seine Beobachtungen aus dem Land mitteilt und umgekehrt die richtunggebenden Grundsätze der Kirchenleitung zur Weitergabe empfängt. — Eine ins einzelne gehende Katalogisierung der Amtspflichten und Rechte des Kreisdekans wäre nicht ratsam. Die diesbezüglichen Aussagen des Entwurfes sind darum mehr allgemein gehalten. Wir müssen erst sehen, wie sich das Amt einspielt. Was in § 6 gesagt ist, hat den Sinn, die gesetzliche Grundlage abzugeben für besondere Ermächtigungen.

Der Vorsitzende fragt, ob Landesbischof D. Kühlewein oder Oberkirchenrat Koß etwas dazu sagen wollten. Antwort: Zunächst nicht. Daraufhin wird in die Besprechung eingetreten.

Synodaler Dürr unterstreicht noch einmal vom Standort des Evangelischen Oberkirchenrates aus und zugleich als Vorsitzender des Landesbruderrates den Wunsch, daß diese Einrichtung geschaffen werden möchte, da sie schon lange aus der Pfarrerschaft ersehnt und nun auch vom Evangelischen Oberkirchenrat befürwortet sei. Das neue Amt soll keine neue Behörde, sondern ein lebendiges Bindeglied zwischen Kirchenleitung und Gemeinden bzw. Pfarrern sein. Das könnte u. a. auch eine starke Erleichterung der Personalakten bei den einzelnen Pfarrern bedeuten.

Synodaler Dr. Scheuerpflug: In den letzten Jahren war die Tätigkeit der Herren Oberkirchenräte durch abnorme Umstände bestimmt. Daher ergibt sich die Frage, wie wird das Verhältnis des Dienstes der Kreisdekane zu dem Wunsch und der Pflicht der Herren Oberkirchenräte, ihrerseits die Gemeinden zu besuchen, sich gestalten? An wen sollen sich die Pfarrer halten? Entsteht hier nicht eine Doppelgleisigkeit, und nimmt der Kreisdekanat dem Oberkirchenrat nicht gerade den schönsten Dienst vorweg? Ferner ist zu erwägen, ob die Einrichtung des Amtes nicht besser erst dann erfolgen sollte, wenn die Verkehrsverhältnisse wieder geordneter und die Finanzlage der Kirche nicht mehr so äußerst angespannt sein wird.

Synodaler Vogelmann begrüßt das Gesetz, bittet aber



um eine andere Titulatur der Amtsbrüder. Das Wort „Kreis“-Dekan erinnere zu sehr an andere belastende Kombinationen mit dem Wort „Kreis“.

Synodaler **Huffer**: Als Laie möchte ich den Entwurf auch sehr begrüßen. Er ermöglicht die engere Verbindung der Kirchenleitung mit den Bezirken draußen. Gerade auch für die Organe der Gemeinden erhoffe ich viel.

Synodaler **Speck** betont den geistlichen Charakter, den die Einrichtung haben solle. Den Pfarrern fehle oft der Mann, mit dem sie reden können. Die vorgeschlagene Titulatur halte er nicht für gut. „Prälat“ wäre wohl besser, auch im Blick auf die alte badische Tradition.

Synodaler **Dittes** knüpft daran an und möchte auch gern eine andere Bezeichnung haben, begrüßt jedoch die Einrichtung an sich auch im Namen anderer Laien.

Synodaler **D. Hupfeld** unterstreicht die Notwendigkeit, die Aufgaben und Befugnisse der Kreisdekane klar zu regeln. Das Hauptgewicht ist auf die Seelsorge zu richten. Der Landesbischof wird froh sein, Helfer in der Seelsorge zu haben.

Der **Vorsitzende** erklärt, daß er seinerzeit als Dekan von Jahr im Bezirk Aufgaben sah, die ihm einfach selbst nicht zu erledigen möglich waren. Darum sei es gut, wenn der Kreisdekan z. B. Pfarrwitwen und Pfarrer besuchen könne. Dekanatsvisitationen zu halten, bleibe jedoch das Recht des zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat. Ebenso bleibe den Dekanen die Aufgabe der Durchführung der Kirchenvisitationen, der Religionsprüfungen usw.

Oberkirchenrat **Koß** greift auf die von dem Synodalen Dr. Scheuerpflug geäußerten Bedenken zurück, die ernst zu nehmen seien. Er wirft einen Rückblick auf die wirklich guten Absichten, die die geistlichen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates vor zwölf Jahren gehabt hätten, und weist nach, wie es einfach nicht möglich gewesen sei, in dieser Kampfzeit die wohlgefaßten Absichten durchzuführen. Es sei auch zu bedenken, daß man, um mit dem Wort am Sonntag dienen zu können, die notwendigen inneren Voraussetzungen haben müsse. „Aus dem Frieden heraus zum Frieden rufen kann nur der, der selbst den Frieden in sich hat.“ Mit friedlichen Zeiten sei jetzt nicht zu rechnen, weshalb das Amt der Kreisdekane auch von da aus gesehen, erforderlich sei. Die Kleinheit unserer Landeskirche stelle auch kein ernstes Hindernis dar, denn die zu leistende Arbeit sei sehr mannigfaltig. Im übrigen besitze der Entwurf die nötige Elastizität für die Verteilung der Aufgaben. In der Titulatur rate er zu größtmöglicher Bescheidenheit.

Synodaler **Dürer**: Die Tatsache, daß der Evangelische Oberkirchenrat die Schaffung dieses Amtes selbst vorschlägt, verdient große Beachtung. Der Entwurf ist durch dieses Ja des Evangelischen Oberkirchenrates zu dem Gedanken der Einrichtung bestens begründet. Der Dienst der Kreisdekane müsse u. a. auch eine gemeinsame Ausrichtung unseres kirchlichen Lebens fördern. Daraus ergeben sich Aufgaben, in deren Durchführung auch mehrere Dekanate zusammengefaßt werden können. Er hege die Erwartung, daß eine viel fruchtbarere und freudigere Verbindung mit der Kirchenleitung durch dieses Amt zustande komme. Was Dr. Scheuerpflug gesagt habe, werde bei der Festlegung der Funktionen berücksichtigt werden.

Synodaler **Meerwein** bittet dringend, auf Grund von Besprechungen in seinem Kirchenbezirk, alles Gewicht auf die seelsorgerliche Aufgabe an den Pfarrern zu legen. Er stellt drei Gesichtspunkte heraus:

1. Persönliche Seelsorge am Pfarrer,
2. Pflege der Pfarrbruderschaft in Konventen,
3. Die Hilfe im Predigtamt.

Synodaler **Huf** unterstreicht die volksmissionarische Aufgabe des Kreisdekans. Sie mache einen wesentlichen Bestandteil seiner Arbeit aus; die seelsorgerliche Betreuung

der Pfarrer sei nicht so einfach. Visitationsbescheide gäben Gelegenheit zum Eingreifen. Durch Einbestellung der Dekane könne der Kreisdekan Informationen weitergeben. Es wäre auch möglich, daß er brachliegende Arbeitsgebiete in den Bezirken in Angriff nimmt.

Synodaler **Schühle** warnt vor zu großer verschiedenartiger Belastung des Kreisdekans. Er soll sein Amt als Dienst an der Gemeinde und am Pfarrer auffassen.

Synodaler **Hupfeld** bittet um ein rasches Handeln in Bezug auf dieses Gesetz. Die erste Erprobung der Kreisdekane in der Seelsorge z. B. an suspendierten Pfarrern werde sehr schwer sein.

Der **Vorsitzende** betont, daß der Kreisdekan das Recht haben werde, dorthin zu gehen, wo er es für nötig hält, natürlich im Einverständnis mit dem zuständigen Dekan.

Hiermit wird die Besprechung abgeschlossen.

Der **Vorsitzende** stellt die Frage: Ist die Landesynode mit dem Entwurf als ganzem einverstanden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der **Vorsitzende** fragt weiter, ob zu den einzelnen Paragraphen noch etwas gesagt werden soll?

Es folgt nun die Besprechung der einzelnen Paragraphen.

Bei § 1 wird die Bezeichnung „Kreisdekan“ noch einmal besprochen. Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** gibt zu dem Titel „Prälat“ die nötige historische Erläuterung und hebt hervor, daß das Volk katholischer Tendenzen wittern könnte. Es soll aber keine prinzipielle Frage sein. — Auf die Zoneneinteilung der Befehlsmacht braucht im Entwurf keine Rücksicht genommen zu werden. § 1 wird angenommen.

Ebenfalls wird § 2 angenommen.

Bei § 3 wünschen Synodaler **Dr. Wolf u. a.** die folgende Formulierung: „Die Aufgabe der Kreisdekane ist in erster Linie die Unterstützung des Landesbischofs in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer und ihre engere Verbindung mit der Kirchenleitung“. Die Landesynode ist mit dieser Fassung einverstanden.

Bei § 4 entspinnt sich eine ausgedehnte Debatte über die Frage, ob die Kreisdekane Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates mit beschließender oder beratender Stimme sein sollen. Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich u. a.** betonen stark, daß man die geistliche Vollmacht des Amtes zur Wirkung kommen lassen wollte bzw. sollte.

Die Synodalen **Dr. Wolf und J. Bender** befürworten dagegen die Ausstattung des Amtes mit beschließender Stimme um der Verantwortlichkeit willen.

Synodaler **Meerwein** macht den Vorschlag, den § 4 überhaupt zu streichen. Dieser Vorschlag wird sofort abgelehnt und dann im § 4 des Entwurfes das Wort „beratend“ mit einer Gegenstimme gestrichen.

Synodaler **Dr. Umhauer** schlägt eine andere Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfes vor und zwar: § 4 = § 6, § 5 = § 4 und § 6 = § 5. Der Vorschlag wird angenommen. Der weitere Vorschlag von Synodalem **J. Bender** und Landesbischof **D. Kühlewein**, im neuen § 4 d das Wort „amtsbrüderlich“ zu streichen, wird angenommen.

Der „neue“ § 5 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der Landesbischof kann die Kreisdekane mit der Ordination von Geistlichen, der Einführung von Dekanen oder Pfarrern, der Einweihung von kirchlichen Gebäuden und anderen Aufgaben betrauen. Den Kreisdekane können auch Verwaltungsaufgaben, die bisher vom Oberkirchenrat wahrgenommen worden sind, übertragen werden. Im übrigen wird durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung die Geschäftsführung der Kreisdekanate geregelt.“

Zu § 7 wird der vorgeschlagene Termin (1. Dezember 1945) mit dem Hinweis begründet, daß die Zensur des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes, in dem das Gesetz veröffentlicht werden wird, längere Zeit in Anspruch



nimmt, der Evangelische Oberkirchenrat aber doch die Möglichkeit haben soll, an der Durchführung des Gesetzes einseitig weiterzuarbeiten. Die Landessynode ist mit der Fassung des § 7 einverstanden.

Auf Befragen des **Vorsitzenden** beschließt die Landessynode auf die zweite und dritte Lesung des Gesetzes zu verzichten.

Als nächster Punkt der Tagesordnung folgt die **Ernennung von vier synodalen Mitgliedern in den Erweiterten Oberkirchenrat**.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** gibt die Begründung, weshalb die Ernennung jetzt erfolgen müsse, denn mit dem Zusammentritt der Landessynode sei der bisherige Erweiterte Oberkirchenrat aufgelöst. Auf Grund der vorgesehenen Zusammensetzung des künftigen Erweiterten Oberkirchenrates sei zu empfehlen, aus der Landessynode drei Laien und einen Geistlichen namhaft zu machen und bei den Ersatzleuten in gleicher Weise zu verfahren. Die Landessynode wird gebeten, auf die morgige Vormittagsitzung die Namen der zu Ernennenden bereit zu halten.

Weiterer Punkt der Tagesordnung: **Die Bildung eines Rechtsausschusses**.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** gibt auch hierzu die notwendige Erläuterung. Es handle sich u. a. um die Neuschaffung der Kirchenverfassung. Man müsse aber auch an das Spruchgericht im Entwurf des Gesetzes über die Wie-

derherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes (Anlage 2) denken. Der Rechtsausschuß solle aus drei Geistlichen und zwei Juristen bestehen. Die Landessynode möge ebenfalls auf morgen die Namen bereithalten.

Synodaler **D. Hupfeld** rät, den Rechtsausschuß der Landessynode und die Spruchkammer des vorerwähnten Gesetzes voneinander getrennt zu halten.

Synodaler **Dr. Wolf** stimmt dem bei und schlägt für den Rechtsausschuß den Namen „Verfassungsausschuß“ vor. In diesen Ausschuß sollen überwiegend Fachleute genommen werden.

Synodaler **Dürr** schlägt drei Juristen vor und zwar die Synodalen **Dr. Wolf**, **Dr. Umhauer** und **Dr. von Dieke**. Die weitere Benennung solle der geschäftsführende Ausschuß der Landessynode vorbereiten.

Abschließend bittet der **Vorsitzende** die Herren Oberkirchenräte, an diesem Abend noch einen Bericht über die Lage und den Weg unserer Kirche zu geben.

Synodaler **Dürr** bemerkt dazu, daß dieser Bericht an die Stelle des früher üblichen schriftlichen Berichtes des Oberkirchenrates an die Landessynode trete. Einen solchen für die Landessynode zu fertigen, sei nicht möglich gewesen. Daraufhin wird die Sitzung um 19.00 Uhr unterbrochen.

In den Abendstunden nimmt die Landessynode die Berichte der Oberkirchenräte **D. Dr. Friedrich** und **Kost** über den Weg und die Lage der Kirche entgegen.

## Vierte Sitzung

Bretten, Donnerstag, den 29. November 1945, 9 Uhr.

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen fragt der **Vorsitzende** die Landessynode, ob die Landessynode mit der Abhaltung einer Feier des heiligen Abendmahles am Schluß der Session einverstanden sei? Die Landessynode erklärt ihr Einverständnis.

Sodann wird in die weitere Tagesordnung eingetreten. Der **Vorsitzende** fragt den von der Landessynode als Landesbischof vorgeschlagenen Pfarrer **J. Bender**, ob er die Wahl annehme und ob er nun ein Wort an die Landessynode richten wolle?

**Synodaler Pfarrer J. Bender:** Verehrte Brüder! Die Synode hat mich zu dem Amt des Landesbischofs berufen. Nachdem die Synode gesprochen hat, bin ich ihr auch ein Wort schuldig. Die Synode hatte ein Recht zu erwarten, daß der Gewählte die Wahl annimmt. Von mir aus war es nicht leicht, „ja“ zu sagen.

Ich werde ohne Illusion in dieses Amt eintreten. In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, wie schwierig die Lage in unserer Landeskirche dadurch ist, daß uns die Männer oder der Mann fehlt, über den eine Diskussion nicht notwendig gewesen wäre. Um unserer Kirche willen bin ich froh, daß es doch zu einer Entscheidung gekommen ist. Die *vocatio* durch die Synode ist für mich der einzige Trost im Blick auf meine künftigen Aufgaben. Ich habe darum gebetet, daß auf der Synode eine Einigung in der Frage der Bischofswahl zustandekomme, und ich will die gefallene Entscheidung auch aus Seiner Hand nehmen — wie der Text von gestern abend sagt: Aus der Kraft, die Er darreicht . . .

Ich tue das ohne Illusion zunächst über mich selbst, meine Gaben und Grenzen. Unter meinen Amtsbrüdern bestehen mancherlei Fragen gegenüber meiner Person und gegenüber meinem Verständnis von Kirche. Sie haben in dieser Stunde ein Recht darauf, davon etwas zu hören. Es ist mir eine hohe Ehre und zugleich eine Last, daß mir ein Etikett um den Hals gehängt ist, auf dem steht: Konfessioneller Lutheraner. Was ist daran richtig und was falsch? Richtig

ist, daß Gott mich gnädig zu dem Schriftverständnis hingeführt hat, das uns durch Martin Luther erschlossen ist und das darin gipfelt, daß Gottes Gerechtigkeit uns Sünder gerecht macht ohne unser Zutun. Nicht durch mein Universitätsstudium, nicht durch meine theologischen Lehrer, sondern durch die Zeitschrift „Zwischen den Zeiten“ und ihre Lutherzitate bin ich zu Luther hingeführt worden. Ich habe dann nach ihm selber gegriffen und vieles gefunden, wonach ich hungerte. Wenn ich dann und wann einmal von Luther geredet habe, dann standen vor meinen Augen nicht die episcopale Verfassung oder gewisse dogmatische Aussagen, die man der Lutherischen Kirche je und je angetreidet hat, daß sie nämlich meinte, sich von anderen Brüdern fernhalten zu müssen, um die Wahrheit rein und lauter zu erhalten, — dann stand nur das Eine vor mir: „Ich glaube, daß Gott mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat, erworben und gewonnen von allen Sünden, vom Tod und von der Gewalt des Teufels . . .“ Es ist mein großes Anliegen geworden, daß Gott es mir ermöglichen möchte, das Wort der Schrift in der Bezogenheit auf diese Zentralwahrheit zu predigen. Das ist mein Wunsch, daß die Predigt dieses Evangeliums in unserer Kirche vernehmlich sei; die Predigt des Evangeliums in Unvermischtheit mit dem Gesetz und die Predigt des Gesetzes in Unvermischtheit mit dem Evangelium; denn es geht in der Kirche nach Gottes Willen zuletzt um das Heil des Menschen. Wenn mir dieses Anliegen den Namen eines Lutheraners eingetragen hat, dann nehme ich ihn gern für mich in Anspruch. Nur die Sorge soll man nicht haben, als wollte ich repräsentieren. Gott hat mir gezeigt, daß man das Rad der Geschichte nicht einfach zurückdrehen kann. Was aus meiner geistlichen und theologischen Stellung für meine Amtsführung resultiert, das bleibt Gott anheimgestellt.

Ohne Illusion trete ich mein Amt an; dafür hat Gott genug Ballast in mein Lebensschiff gelegt. Ich muß um dieses Amtes willen mein bisheriges Amt als Vorsteher



des Nonnenweierter Diakonissenmutterhauses drangeben. Das tue ich schweren Herzens im Blick auf unsere hochbetagte Frau Oberin, die in den Kriegsjahren die Last der Leitung des Wertes fast allein zu tragen und auf mein Wiedereintreten in die Arbeit gewartet hatte. Zwei Worte haben mir geholfen, zu der Entscheidung der Synode ja zu sagen. Das Wort unserer Frau Oberin: „Wenn die Kirche ruft, hat sie das erste Recht!“ und ein Wort aus dem Bruderkreis: „Du könntest auch nicht nein sagen, als Du Soldat geworden bist, und dieses Amt ist viel größer und schwerer!“

Auch darüber besteht für mich keine Illusion, daß unserer Kirche nur eine Atempause geschenkt ist, und sie zwischen zwei Kämpfen steht: Zwischen dem hinter uns liegenden Kampf und dem Kampf, der unserer Kirche neu bevorstehen wird. Daß wir im alten Kampf alle irgendwo und irgendwann versagt haben, beweist einfach die Tatsache, daß wir alle noch da sind.

Ich kann nicht wie der Apostel sagen, daß wer ein Bischofsamt begehrt, ein köstliches Amt begehrt; denn ich habe das Bischofsamt unserer Kirche nicht begehrt; ich nehme es aus Gehorsam an. Aber ich will es nicht unwillig nehmen; hat Gott gerufen und A gesagt, so wird Er auch B sagen und Seine Verheißungen an mir einlösen.

An meine Amtsbrüder hier und draußen im Land aber habe ich nur die eine Bitte, mit der 1567 Chemnitz das Superintendentenamt in Braunschweig annahm: „Daß man mich hoch halten sollte, begehre ich nicht; allein das Amt kann nicht recht geführt werden, wenn die Brüder ihren Superintendenten nicht schuldische Ehrerbietung und Gehorsam erweisen wollen; wenn ich aber an einem Mangel wahrnehme, belangend das Amt oder Leben, daß ich darum reden müßte, nach Gestalt der Sache privatim oder vor dem ganzen Konvent, gelinde oder mit gebührendem Ernst, daß die Herren Brüder solches nicht wollten aufnehmen als eine unerträgliche Schmach noch darüber zürnen, sondern was ärgerlich ist, abschaffen.“

Beten Sie für mich und mein Amt und treten Sie mir helfend zur Seite! Wir haben in der evangelischen Kirche kein unfehlbares Amt, darum will ich auf allen guten Rat und gutgemeinte Kritik hören, aber es kommt darauf an, daß solches in guter Meinung und zur Auferbauung der Kirche geschieht. Vor allem sollen die jüngeren Brüder bedenken, daß sich vor dem Rathaus manches anders anstellt als im Rathaus. Darum habe ich die Bitte: Beten Sie für alle, die in der Leitung der Kirche stehen. Es gibt in der Kirche keine Ehrenämter; dafür steht über der Kirche das Zeichen des Kreuzes. In der letzten Verantwortung am jüngsten Tage wird der Landesbischof zu den Ersten gehören, die Rechenschaft geben müssen für die anvertrauten Seelen.

Der Vorsitzende dankt Pfarrer J. Bender für sein Wort und gibt ihm im Namen der Landesynode das Wort Apostelgeschichte 18, 10 mit auf den Weg. Der Herr der Kirche möge diese seine Zusage auch an unserem Bruder Bender bestätigen.

Die noch zu erledigenden Traktanden sind a) die Benennung der vier synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates, b) die Benennung der Mitglieder des Verfassungsausschusses.

Zu a) werden vorgeschlagen durch den Synodalen Dürr: Bankdirektor Lechler aus Pörrach, Studienrat Rüdlin aus Pforzheim, Universitätsprofessor Dr. von Dieke aus Freiburg. Als Vertreter für den Synodalen Lechler: Kaufmann Hermann Schneider aus Konstanz; für den Synodalen Rüdlin: Rechtsanwalt Minister a. D. Dr. Umhauer aus Karlsruhe; für den Synodalen Dr. von Dieke: Universitätsprofessor Dr. Ritter aus Freiburg. Als geistliches Mitglied wird um der Verbindung mit der Theologischen Fakultät Heidelberg willen, der Synodale Universitätsprofessor D. Hupfeld vorgeschlagen und als dessen Stellvertreter: Synodaler Pfarrer Schweithart aus Dbrigheim.

Die Besprechung dieser Vorschläge ergibt, daß Kirchenrat Joest, Mannheim, an Stelle von Professor D. Hupfeld in Vorschlag gebracht wird. Die Abstimmung spricht sich für Professor D. Hupfeld aus. Auf Befragen von Seiten des Vorsitzenden verzichtet Kirchenrat Joest darauf, als Vertreter von Professor D. Hupfeld benannt zu werden. Die übrigen Vorgeschlagenen nehmen zu ihrem Vorschlag wie folgt Stellung: Synodaler Lechler nimmt das Amt ohne weiteres an; die Synodalen Rüdlin, Dr. von Dieke und Schweithart erbitten sich Bedenkzeit bis zur Nachmittags-sitzung<sup>9)</sup>.

Zu b) In den Verfassungsausschuß werden drei Juristen und zwei Geistliche zu benennen sein. Synodaler Dürr schlägt die drei in der Landesynode anwesenden Juristen Dr. Wolf, Dr. von Dieke und Dr. Umhauer vor. Als theologische Mitglieder werden die Synodalen Specht, Pforzheim, und Hof, Freiburg, vorgeschlagen. Die Landesynode ist mit diesen Vorschlägen einverstanden. Es wird ferner festgestellt, daß der Verfassungsausschuß ermächtigt wird, nach Bedarf andere Personen zu kooptieren; insoweit ist die Benennung von Stellvertretern nicht erforderlich. Auf die Frage, ob die Vorgeschlagenen zur Annahme ihres Auftrages bereit seien, erklärt Synodaler Dr. Wolf: Ich bin bereit, weil ich einsehe, daß die Mitarbeit aller Juristen notwendig ist, und nehme an unter der Voraussetzung, daß, wenn ein Mitglied zu der Überzeugung kommt, aus Gewissensgründen nicht weiter mitarbeiten zu können, es sein Amt niederlegen kann.

Diese Voraussetzung wird von der Landesynode bejaht. Daraufhin erklären sich die Vorgeschlagenen bereit, in den Verfassungsausschuß einzutreten.

In dieser Stelle wird nun ein sehr ausgedehntes und wertvolles Exposé von dem Synodalen Pfr. Maas, Heidelberg, über seine Arbeit und seine Besprechungen in der Skumene eingelegt. Die Landesynode folgt seinen Ausführungen mit allergrößtem Interesse und nimmt von den mancherlei Möglichkeiten der Anknüpfungen an außerdeutsche kirchliche Stellen dankbar Kenntnis. Er bittet die Landesynode, sich die sogenannte Stuttgarter Erklärung vom 18. 19./10. 1945 des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen<sup>10)</sup> zu eigen zu machen.

Im Anschluß daran wird vorgeschlagen, eine Erklärung der Landesynode auszuarbeiten, welche u. a. zum Ausdruck bringt:

1. daß die Landesynode sich zu den evangelischen Wahrheiten und Grundsätzen der kirchlichen Leitung bekennt, die in den Erklärungen von Barmen und Dahlen ausgeprochen sind,
2. daß sich die Landesynode anschließt an das Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirche vom 18./19. Oktober 1945 in Stuttgart. Dieser Vorschlag

<sup>9)</sup> Landesbischof D. Kühlewein stellt in seinem Erlaß vom 4. Februar 1946 Nr. 2290, in dem er die Ernennungen ausspricht, fest, daß „bei der Berufung durch die vorläufige Landesynode in der Sitzung vom 29. November 1945 übersehen wurde, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ernennung der synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats gem. § 5 des kirchlichen Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 1. Juni / 1. Juli 1933 (RGBl. S. 70 und 86) ausschließlich in die Zuständigkeit des Landesbischofs falle“. Er berief aber trotzdem alle von der vorläufigen Landesynode genannten Herren mit Ausnahme von Universitätsprofessor D. Hupfeld, da der Landesbischof der Auffassung war, daß „in dem Erweiterten Oberkirchenrat auch ein im aktiven Gemeindedienst stehender Geistlicher als synodales Mitglied beteiligt sein sollte“. Deshalb ernannte er anstelle von Universitätsprofessor D. Hupfeld Pfarrer Karl Specht, Pforzheim.

<sup>10)</sup> Vgl. Anm. 5.



wird an den geschäftsführenden Ausschuß zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Die weitere Debatte, insbesondere angeregt durch den Synodalen Dr. Ritter, beschäftigt sich mit der Notwendigkeit der kirchlichen Mitarbeit in der Tagespresse und der Berichterstattung über die Vorgänge in der Kirche. Hierin soll alles nur Erreichbare geschehen.

Zur Abfassung der oben erwähnten Erklärung sollen die Synodalen Dr. Ritter und Dr. von Dieze an den Beratungen des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.

Nach einer kurzen Pause wird die Beratung über den Entwurf des Gesetzes, die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr. (Anlage 2) aufgenommen.

Der Vorsitzende bittet Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, dazu das Wort zu ergreifen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Der Entwurf stellt eine Umgehung der Richtlinien<sup>11)</sup> der Evangelischen Kirche in Deutschland zu diesem Anliegen dar. Das Gesetz ist wohl das Schwerste, was ich innerhalb einundzwanzig Jahren des Dienstes zu vollbringen hatte. Die Militärregierungen haben sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, die Maßnahme müsse von der Kirche selbst getroffen werden. Wir haben uns daher an die Arbeit gemacht. Es war sehr schwer, herauszufinden, wie hier zu verfahren sei. Denn man wollte unter allen Umständen gerecht verfahren. — Ich möchte im folgenden das Kernproblem aufzeigen. Die Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Geistlichen sind öffentliche Bedienstete. Die Kirche hat den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkünden. Daraus ergeben sich Folgerungen für das Verhalten der Geistlichen in der nationalsozialistischen Zeit. Andere Bedienstete in Staat oder Gemeinde wurden durch ihre Behörden hinsichtlich der Entnazifizierung ohne jegliche materielle Einwendungen der Militärregierung unterstützt. Im Gegensatz zu da und dort auftretender Ansicht anderer kann die Kirche dies nicht auch tun. Die verschiedene Behandlung von Seiten der Kirche ist doch materiell begründet. Meine Gedanken hierzu sind diese: Ein sonstiger Beamter hat in seinem Beruf nicht in der gleichen Weise Gelegenheit gehabt zu dem, was der Nationalsozialismus wirklich war, öffentlich Stellung zu nehmen, wie der Geistliche. Wer eindeutig sich auf den Boden des Evangeliums gestellt hat und biblisch bekenntnismäßig sein Amt ausübte, der konnte nicht anders, als sich in gewissen Punkten in Gegensatz stellen zur Weltanschauung des Nationalsozialismus und damit ein Bekenntnis gegen den Nationalsozialismus ablegen. Infolgedessen haben wir zu prüfen: Wer hat das getan? Wer hat es nicht getan? Derjenige, der Abstriche an der Verkündigung oder Bibel und Verschmelzungen mit dem Nationalsozialismus versucht hat, kann nicht auf den Schutz der Kirche rechnen. Sind wir aber der Überzeugung, daß wir einen treuen Diener Jesu Christi vor uns haben, der nichts preisgab, dann müssen wir uns für ihn einsetzen. Nach diesen Grundsätzen sind wir verfahren.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll der Kirchenleitung nun die rechtliche Grundlage schaffen, um in der eingeschlagenen Richtung weiterzuarbeiten. Ich bitte daher die Landessynode, grundsätzlich zur Denazifizierung Stellung zu nehmen. Die Aktion ist nicht abgeschlossen. Es muß unter Umständen auch mit Konflikten gerechnet werden. Die amerikanischen Behörden haben sich den Vorstellungen der Kirchenleitung zugänglicher gezeigt als die französischen. Der Differenzpunkt diesen gegenüber liegt in der Bestimmung der Richtlinien über die Behandlung von

<sup>11)</sup> Richtlinien für eine Verordnung zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Oktober 1945 (siehe Generalakten des Evangelischen Oberkirchenrates: Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes).

Angehörigen der Partei, daß vor 1933 eingetretene Parteigenossen zu entlassen sind. — Des weiteren schildert Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich den Gang des Verfahrens, wie er im Gesetz vorgeschlagen ist. Die zu treffenden Entscheidungen rühren mindestens an die Grundlagen der materiellen Existenz der Betroffenen; dies aber erfordert eine Überprüfbarkeit durch mehrere Stellen. Die Betroffenen müssen von ihrer Kirche Gerechtigkeit erwarten dürfen. Wir haben uns bis aufs Blut geplagt, dieser Gerechtigkeit zu entsprechen. Wenn man ein solches Todesurteil über die materielle Existenz eines Menschen fällt, dann muß das Gesetz überprüfbar sein.

Synodaler J. Bender: Ich habe zu dem Gesetz ein Anliegen und eine Frage. Das Anliegen betrifft die Anwendung des Gesetzes auf Fälle, in welchen aus anderen als nationalsozialistischen Gründen die Bindung an Bibel und Bekenntnis durch Geistliche verlassen wurde. Die Frage betrifft den Unterschied zwischen dem Kampf der Kirchenleitung gegen die Entlassung von Geistlichen von der Basis der materiellen Einwendungen aus und zwischen der bloß formalen These der Besatzungsbehörden. Bloße Zugehörigkeit zur Partei als strafenswertes Verbrechen zu behandeln, sollten wir ablehnen. Er gab daher folgende Erklärung ab: Das Gesetz zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes (§ 50 der Kirchenverfassung: „Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkünden“) verdammt zwar seine Entstehung einer konkreten kirchlichen Notwendigkeit: Der Abwehr und Ausscheidung der Irrlehren und Irrlehrer der DC [Deutsche Christen] ist aber darüber hinaus von grundsätzlicher Bedeutung. Zum erstenmal beweist die Landeskirche durch ein Gesetz, daß sie ihr Wächteramt über „die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche“ auszuüben willens ist, und das Gnadenmittelamt als die Brunnenstube der Kirche rein erhalten möchte. Wenn dem Gesetzesentwurf gegenüber noch ein Anliegen ausgesprochen werden muß, so ist es dieses, daß seine Wendung und Anwendung wie gegen Irrlehre und Irrlehrer der Deutschen Christen so auch gegen alle dem Wort Gottes und dem Bekenntnis unserer Kirche zuwiderlaufende Lehren und Lehrer deutlich werden. Es hat die Kirche nicht nur gegen die Entstellung des Evangeliums durch Einflüsse nationalsozialistischer Weltanschauung einen Damm aufzurichten, sondern sie hat eine Ringmauer zum Schutze gegen Angriffe von allen Seiten, um sich zu ziehen. So gewiß die Kirche nicht die Predigt ertragen darf, nach der „durch Hitler Christus... unter uns mächtig geworden und darum der Nationalsozialismus positives Christentum“ ist, so wenig darf sie die Verkehrung des Evangeliums in ein System moralischer oder gar ökonomisch-politischer Lehren dulden, wenn anders sie nicht an den Seelen der Kirche schuldig werden soll. Nur dadurch, daß die Kirche grundsätzlich allen offensibaren Irrlehren und Irrlehrern Kanzel und Schule versagt, beweist sie, daß sie nicht — im konkreten Fall: nicht nur auf Grund des Druckes und der Unterstützung durch die außerkirchlichen Mächte handelt. Nur durch Wachsamkeit nach allen Seiten wird das Wächteramt der Kirche glaubwürdig.“

Synodaler Speck macht darauf aufmerksam, daß die Behandlung der Fälle von Seiten der Besatzungsbehörden offenbar nicht so sehr schematisch verlaufe; es gäbe Beispiele dafür.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich bestätigt, daß tatsächlich eine entsprechende gesetzliche Anweisung bei den Behörden vorliege und gehandhabt werde.

Der Vorsitzende und Synodaler J. Bender äußern sich in der gleichen Richtung; wir haben uns von vornherein gegen die Entlassung aus bloß formalen Gründen zu wehren.



Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich tritt dafür ein, daß wir nicht erst jemanden entlassen, um in einem sogenannten Vorstellungsverfahren ihn wieder einzusetzen, sondern, wenn die Kirche entschieden hat, dann ist die Entscheidung gefallen.

Synodaler Kühle freut sich, daß mit dem Gesetzesentwurf ein Anfang gemacht ist, nur wäre es gut gewesen, wenn dies bereits früher in unserer Kirche geschehen wäre. Jetzt ist aber der Eindruck unvermeidlich, daß wir unter Druck von außen handeln.

Der Vorsitzende fragt sodann, ob mit diesem Gesetz die Erweiterung zu einem Lehrzuchtgesetz verbunden werden könne?

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich verneint diese Frage; die gewünschte Erweiterung aber wird für die Zukunft in Aussicht gestellt.

An dieser Stelle wird die Sitzung erneut unterbrochen, weil die Herren: Bischof G. Bromley Oxnam, Präsident des Vereinigten Rates der Christlichen Kirchen in Amerika; Reverend Franklin Clark Fry, Präsident der Vereinigten Lutherischen Kirche in Amerika; Reverend Shevell, Bischof von Massachusetts; Dr. Stewart Hermann, vom Ökumenischen Rat in Genf und der französische Aumônier-Général Sturm den Wunsch haben, die Landessynode kurz zu begrüßen und einige Worte an sie zu richten. Die Gäste werden von Landesbischof D. Kühlewein begrüßt, der sich für ihr Kommen bedankt. Er erinnerte zugleich daran, daß Landesbischof D. Wurm der Landessynode in seinem Bericht über die kirchlichen Beziehungen zur Ökumene dargelegt und dabei den Eindruck der Stuttgarter Besprechungen vom 18./19. Oktober 1945 geschildert habe, und erwähnte, daß die jetzige Landessynode sich die in Stuttgart abgegebene Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu eigen machen wird.

Synodaler Dr. von Diege überlesete diese Ansprache in das Englische und fügte hinzu, daß der Synodale Stadtpfarrer Maas in seinem vorausgegangenen Bericht erwähnt hat: Nach dem jetzigen Kriege sei das ökumenische Gespräch viel schneller und leichter wieder in Gang gekommen als im Jahre 1919, weil in diesem Kriege die Christen in den beteiligten Ländern nicht gegeneinander, sondern füreinander beteten.

Bischof Oxnam dankte für die Begrüßung und führte aus: Wir sind gekommen, um christlicher Liebe und unserer Überzeugung Ausdruck zu geben, daß wir alle einen Vater und einen Herrn haben, nämlich unsern Heiland Jesus Christus, daß wir darin Brüder sind. Präsident Truman hat die Reise unserer Delegation gebilligt. Wir wollen erkennen, wie unsere Kirchen am besten ihrer Liebe brüderlichen Ausdruck geben können. Wir denken an das Deutschland von morgen. Leider haben wir nur zehn Tage Zeit für den Aufenthalt in Deutschland. Wir wollen in dieser Zeit die neuen Kräfte, die im Leben der evangelischen Kirche in Deutschland lebendig sind, kennen lernen, wir wollen der Liebe und der Hoffnung Ausdruck geben, daß alle Christen brüderlich eins werden.

Reverend Fry sagte: Ich überbringe einen besonderen Gruß der Lutherischen Kirche, die ich im kirchlichen Bundesrat der Vereinigten Staaten vertrete. Daß wir uns mit Ihnen verbunden fühlen, liegt nicht nur daran, daß wir nicht gegeneinander gebetet haben. Unsere christliche Freundschaft beruht gerade darauf, daß viele von Ihnen aktiv gegen das Böse gekämpft haben. Wir wollen auch gegen das Böse kämpfen, was wir als böse erkennen, und zwar in allen Ländern, auch in unserm eigenen. Geeint unter unserm Heiland Jesus Christus wollen wir gegen die Mächte der Finsternis kämpfen, die überall in der Welt sehr mächtig sind. Wir werden gegen ihre Macht nur in der

Einheit der Herzen und der Arbeit bestehen, als Diener Christi. So rufe ich: Zu den Waffen, zu den Waffen des Geistes.

Synodaler Dr. von Diege überlesete die beiden englisch gehaltenen Ansprachen in das Deutsche.

Anschließend richtete der französische Aumônier-général Sturm brüderliche Worte an die Landessynode.

Die Landessynode ist von diesem freundlichen und brüderlichen Besuch auf das Tiefste beeindruckt.

Nachdem die Herren sich wieder entfernt haben, wird die Beratung über das Gesetz fortgesetzt.

Synodaler Dr. von Diege führt aus: Mich bewegt vor allem folgendes: Mit diesem Entwurf wird ein Lehrzuchtgesetz nicht beabsichtigt. Baden kennt ein solches bis jetzt nicht. Der § 4 sieht aber eine sehr harte Bestrafung vor für einen Tatbestand, der im Sinne der Kirche ursprünglich nichts Strafbares darstellte. Nun kommt plötzlich eine ganz harte Bestrafung nachträglich für etwas, was früher nicht strafbar war.

Hier wird die Landessynode zur Mittagspause unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung übergibt der Vorsitzende den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden: Dr. Amhauer.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich erklärte innerhalb der allgemeinen Beratung: Den Deutschen Christen hat die Kirchenleitung in den vergangenen Jahren klar ausgesprochen, daß ihre Äußerungen als im Widerspruch zum Bekenntnisstand der Kirchen angesehen würden, und daß sie nicht mehr Pfarrer der Landeskirche seien. Der Oberkirchenrat hat dokumentiert, daß das Verhalten der Deutschen-Christen-Pfarrer als etwas Strafwürdiges betrachtet werde. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist die legale Grundlage für ein Vorgehen gegen solche Pfarrer vorgehen.

Synodaler Dr. von Diege: Die Schwierigkeit liegt darin, daß hier eine Strafe für ein Vergehen aus der Vergangenheit vorgeesehen wird. So etwas kann die Befehlsbehörde tun, nicht aber die Kirche.

Landesbischof D. Kühlewein weist auf den Schluß des § 1 des Gesetzesentwurfes hin, wo deutlich von der Weiterführung des Amtes die Rede sei, also nicht das Vergangene unter Strafe gestellt werde.

Synodaler Dr. von Diege wünscht, daß in § 4 nicht der Verlust der Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ausgesprochen, sondern vielmehr gesagt wird: „Aber seine Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erfolgt besondere Entscheidung“.

Synodaler Dr. Wolf stimmt dieser Anregung zu. Er sieht darin eine Klärung insofern, als die Möglichkeit bestehe, den Geistlichen zu entlassen und doch für seine Familie zu sorgen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Die „Entlassung aus dem Amt“ bedeute nicht, daß der Betroffene auch „aus dem Dienste“ entlassen wird. Im übrigen werde die endgültige Entlassung nur in den schwersten Fällen eintreten. Von ihr könnten in Baden vielleicht zwei bis drei Geistliche betroffen werden. Sonst handle es sich um Pfarrer, für die eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren vorgeesehen werden könne.

Synodaler Dr. von Diege fragt, ob diese Behandlung nur für Geistliche oder auch für kirchliche Beamte vorgeesehen werden könne, und befürwortet das letztere. Er berichtet über das Verfahren der Denazifizierung von Universitätsangestellten.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Das Gesetz bezieht sich nur auf den Pfarrer. Die Fragebogen der kirchlichen Beamten werden und wurden bis heute zum Teil schon nach den Richtlinien der Militärregierung behandelt. Doch ist



man auch bei den Beamten nicht einfach mechanisch vorgegangen, sondern hat ausgiebig beraten und der Militärregierung dargestellt, aus welchen Gründen der betreffende Beamte entlassen wurde oder die Entlassung nicht ausgesprochen werden könne. — Schwierig ist die Frage der Versorgung der entlassenen Beamten. Die französische Militärregierung hat es als unzulässig erklärt, den entlassenen Beamten einen Teil des Ruhegehalts zu bezahlen. — Es ist nicht möglich, die Beamten in das vorliegende Gesetz mit einzubeziehen, weil diese Fälle nach anderen Gesichtspunkten behandelt werden müssen als die Pfarrer. Doch wird auch den entlassenen Beamten später auf Antrag ein Ruhegehalt bezahlt werden können.

Damit ist die allgemeine Beratung abgeschlossen.

In der Einzelberatung des Gesetzentwurfs stellt Synodaler Dittes zu § 1 fest, daß nach den bisherigen Ausführungen zwischen zwei Arten von Entlassungen unterschieden werden müsse, nämlich zwischen vorläufiger und endgültiger.

Synodaler Dr. von Dieke stimmt zu und beantragt in § 1 einzufügen: werden „aus dem Amt vorläufig oder endgültig“ entlassen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Bei der Beratung des § 2 beantragt Synodaler Dr. Wolf statt das „sechzigste Lebensjahr erreicht“ zu sagen: „das sechzigste Lebensjahr vollendet“, weil sonst die Zuruhesetzung schon eintreten könnte, wenn der Geistliche neun- und fünfzig Jahre alt ist, während doch offensichtlich beachtlich wird, nur den mindestens sechzigjährigen Geistlichen in den Ruhestand zu versetzen.

Synodaler Dr. von Dieke beantragt, den ganzen § 2 zu streichen für den Fall, daß sein Antrag zu § 4 angenommen würde. Denn bei Annahme seines Antrags zu § 4 würde in jedem Falle Zuruhesetzung möglich sein. Dieser Antrag wird angenommen.

Synodaler D. Hupfeld vertritt die Ansicht, daß ältere Pfarrer entgegenkommender behandelt werden sollen als jüngere, da ältere im Hinblick auf ihre langjährige Tätigkeit ein milderer Vorgehen verdienten.

Synodaler Speck fragt, wie man sich die Nachprüfung in der Wartezeit denke?

Synodaler Dürr: Diese Nachprüfung kann an Hand bestimmter Vorgänge erfolgen. Wenn der suspendierte Pfarrer mit dem Nachfolger zusammen im Pfarrhaus wohnt, wird sich leicht feststellen lassen, ob er willens ist, sich umzustellen. Es könnte auch an ein Colloquium gedacht werden, bei dem die Einstellung des Betroffenen festgestellt werden soll.

Synodaler Kay weist darauf hin, daß im Rheinland suspendierte Pfarrer als Bilare zu älteren Geistlichen versetzt werden und dort Gelegenheit haben, sich umzustellen. Er empfiehlt ein ähnliches Verfahren.

Synodaler A. Bender: Es wird nicht immer leicht sein festzustellen, ob der Betreffende sich innerlich gewandelt hat, aber die innere Wandlung drückt sich ja auch in einem äußeren Verhalten aus, und aus diesem kann auf jene geschlossen werden.

Zu § 3. Synodaler Dr. von Dieke schlägt vor, dem § 3 folgende Fassung zu geben:

„Bei der vorläufigen Entlassung wird bestimmt, daß nach wenigstens einem oder höchstens drei Jahren auf Antrag des Geistlichen nachgeprüft werden soll, ob er dann die Gewähr bietet, nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst zu tun. Während der Wartezeit wird ein Unterhaltszuschuß gewährt.“

Wird innerhalb der angelegten Frist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in ein Pfarramt nicht gestellt oder wird der Antrag abgewiesen, so ist damit die Entlassung endgültig.“

Gleichzeitig beantragt Dr. von Dieke anstelle des gestrichenen § 2 folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

„Mit der vorläufigen oder endgültigen Entlassung verliert der Geistliche sein Amt. Er darf geistliche Amtshandlungen nicht vornehmen.“

Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Nach längerer Diskussion (deren Wortlaut im einzelnen nicht festgehalten werden konnte), wird der Antrag gestellt, dem § 4 folgende Fassung zu geben:

„Nach der endgültigen Entlassung des Geistlichen wird über die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach §§ 5 bis 7 entschieden.“

Dieser Antrag wird mit 27 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der § 5 wird einstimmig angenommen, wobei nur im ersten Absatz, Zeile 1 die Worte „und 2“ gestrichen werden und im zweiten Absatz, Zeile 3 anstelle der Worte „§§ 1—“ gesetzt wird „§§ 1—4“.

In § 6, Abs. 2, Zeile 2 müssen die Worte „1—3“ in „1—4“ geändert werden. In Zeile 2/3, Absatz 2 wird anstelle der Worte „als erledigt erklären“ gesagt: „einstellen“.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung und wird mit Absatz zwei verbunden:

„Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, schriftliche Gutachten einfordern und die Herausgabe von Urkunden von allen Stellen der Evangelischen Kirche in Deutschland verlangen.“

Synodaler Hof regt zu Absatz 4 an, daß dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werde, zur Verhandlung einen geistlichen Beistand mitzubringen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich erklärt: Es sollte durch den Gesetzentwurf nur die Zuziehung eines Rechtsanwalts ausgeschlossen, die Zuziehung irgend eines anderen Verteidigers oder Beistandes aber zugelassen werden.

Synodaler Dr. Wolf: Es wäre besser, diesen Gedanken positiv auszudrücken: „Der Betroffene darf einen Beistand zur Verhandlung vor der Spruchkammer mitbringen.“

Synodaler Dr. von Dieke: Man könnte vielleicht sagen: „er kann sich einen Verteidiger oder Beistand wählen, der einer kirchlichen Körperschaft angehören soll. Aber die Zulassung entscheidet die Spruchkammer“.

Oberkirchenrat Kost: Der Betroffene soll jede Vertretungsmöglichkeit haben. Es wäre auch denkbar, daß er seine Frau als Beistand mitbringt.

Synodaler Dr. Ritter stellt den Antrag, den Satz „die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist unzulässig“ zu ändern in den Satz: „Aber die Zulassung eines Verteidigers oder Beistandes beschließt die Spruchkammer“.

Dieser Antrag wird mit 29 Stimmen angenommen.

Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Umhauer regt an, den 4. Absatz des § 6 in zwei Sätze zu zerlegen. Der erste Absatz wäre folgendermaßen zu formulieren:

„Vor der Spruchkammer findet eine mündliche Verhandlung statt, zu der der Betroffene zu laden ist. Aber die Zulassung eines Verteidigers oder Beistandes beschließt die Spruchkammer“.

Der § 6 wird mit diesen Abänderungen einstimmig angenommen.

Zu § 7 schlägt Synodaler Hof vor, den Namen „Rechtsausschuß“ in „Berufungsausschuß“ zu ändern.

Demgegenüber schlägt Synodaler Dr. Wolf die Bezeichnung „Spruchsenat“ vor, der den übergeordneten Begriff gegenüber der Spruchkammer zum Ausdruck bringt.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Synodaler Dr. Wolf: Die drei Geistlichen und zwei Juristen des Spruchsenats sind natürlich nicht dem Oberkirchenrat zu entnehmen. Im übrigen vermisst er die Mitwirkung der Gemeinde. Nur die Kirchenbehörde sei vertreten.

Seine Anregung findet keine Unterstützung.

§ 8 wird nicht beanstandet.



In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz bei einer Stimmenthaltung (Synodaler Mono) angenommen.

Synodaler Mono begründet seine Stimmenthaltung damit, daß er bei der ganzen Verhandlung über das Gesetz wegen anderweitiger Inanspruchnahme durch die Landesynode als Schriftführer nicht anwesend sein konnte.

Synodaler Specht: Ich begrüße, daß dieses Gesetz in dieser vornehmen Form nun vorliegt und angenommen ist. Es ist aber zu bedauern, daß andere Personen als Geistliche, die in der Kirche irgendwie mitgearbeitet haben, nicht in ähnlicher Weise geschützt werden können. Gibt es eine Möglichkeit, hier helfend einzugreifen?

Synodaler J. Bender sieht eine solche Möglichkeit darin, daß den betreffenden Persönlichkeiten Bescheinigungen zur Benützung im Vorstellungsverfahren ausgestellt werden.

Synodaler Dittes ist der Meinung, daß entsprechend geholfen werden müsse und zwar auch bei Beamten des Oberkirchenrats.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich zeigt den Weg, auf dem geholfen werden kann. Bei Beamten könne u. a. eine Unterstützung gewährt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Umhauer stellt fest, daß damit die Beratung des Gesetzes abgeschlossen ist.

Daraufhin wird bekanntgegeben, daß diejenigen Synodalen, die als Mitglieder des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats in Vorschlag gebracht wurden und sich Bedenken erbeten hatten, nunmehr die Erklärung abgegeben haben, sie seien zur Annahme des Auftrages bereit.

Hiernach wird die Erklärung der Landesynode über ihr Einverständnis mit der Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen, die inzwischen von dem verstärkten geschäftsführenden Ausschuss redigiert worden war, vorgelesen und zur Debatte gestellt.

Synodaler Dr. Wolf erläutert die Erklärung und bittet, die Landesynode möge dieser Erklärung beitreten. Es werde ein Wort der Landesynode erwartet zur Frage der geistlichen Vollmacht, zu ihrem Verhältnis gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland und über ihre Stellungnahme zur Ökumene. Man habe deswegen im Absatz 1 den Ausdruck „vorläufig“ weggelassen. Der Ausdruck „Wahrheiten“ beziehe sich auf die Synode von Barmen, der Ausdruck „Grundsätze“ auf die von Dählem. Wir wollten damit darstellen, daß wir nicht eine Landesynode der Bekennenden Kirche in Baden sind, aber daß der Geist der Bekennenden Kirche der Geist der badischen Kirche bzw. der Geist ihrer Landesynode geworden ist. Ferner wollten wir ausführen, daß uns in Barmen usw. die Einheit des Bekenntnisses durch die verschiedene Ausrichtung der einzelnen Bekenntnisse hindurch gegeben worden ist, etwas also, was uns verbindet, das Bewußtsein: Wir leben weiter in der stärker werdenden Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Welt.

Der zweite Absatz sagt nicht, daß wir uns der Führung oder einzelnen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland unterwerfen. Wir sind aber ein echtes Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Weisungen hören und befolgen wir soweit möglich. Wir bejahen auch die leitenden Männer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Das dritte Anliegen ist unsere Stellung zur Ökumene. Deshalb haben wir die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland uns zu eigen gemacht. Im Glauben an die Kirche Jesu Christi, die sich in den in der Ökumene zusammengefaßten Kirche ankündigt, haben wir den Willen zur Mitarbeit in der Ökumene.

Die Bedeutung dieser Mitarbeit erläutert Synodaler Dr. Wolf an den Plänen, die für das Jahr 1948 eine Weltkirchenkonferenz in San Franzisko vorgesehen, wo

über das Thema „Gerechtigkeit“ auch unter Mitwirkung der Evangelischen Kirche in Deutschland gearbeitet werden soll, ferner an den zahlreichen und äußerst bereitwilligen Hilfsaktionen, deren in Aktion-treten wesentlich von unserem Bekenntnis der Schuld vor Gott abhing.

Angeichts dieser Perspektiven ist die Benennung von Synodalem Pfarrer Maas als Vertreter der Landeskirche in der ökumenischen Arbeit von doppelter Bedeutung.

Daraufhin wurde nachstehende Erklärung von der Synode angenommen<sup>12)</sup>.

„Die erste nach dem Kriege versammelte Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, die vom 27. bis 29. November 1945 in Bretten tagt, bekennt sich zu den evangelischen Wahrheiten und Grundsätzen der kirchlichen Leitung, die in der Erklärung der Bekenntnissynoden von Barmen und Dählem allen aus der Reformation erwachsenen Kirchen in Deutschland geschenkt worden sind. Nach diesen Grundsätzen sind die Mitglieder dieser Synode berufen worden.

Sie bekennt sich bewußt und freudig als Glied der neu geeinten Evangelischen Kirche in Deutschland zu der von ihr geschaffenen Ordnung und Leitung. Sie hat deshalb das persönliche Erscheinen des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrn Landesbischof D. Wurm, dankbar begrüßt und seinem Wort zugestimmt. Sie hat sich die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vor den Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen der Welt am 18./19. Oktober 1945 in Stuttgart zu eigen gemacht.

Im Glauben an die eine heilige Kirche Jesu Christi bekundet sie ihren Willen zur Mitarbeit in der Ökumene und bittet die Kirchenleitung, ihren Synodalen Pfarrer Maas zu beauftragen, die Landeskirche in allen ökumenischen Angelegenheiten zu vertreten.“

Ferner wird der Synodale Maas offiziell und einmütig mit der Vertretung der Landeskirche in ökumenischen Angelegenheiten beauftragt. Die grundsätzliche Bereitschaft der Synodalen zur Fühlungnahme und Mitarbeit in der Ökumene steht außer Frage. Synodaler Maas soll auf Grund dieses Auftrages einen besonderen kirchlichen Titel bekommen. Die Auswahl des Titels (Oberkirchenrat oder Prälat) wird der Kirchenleitung überlassen.

Nachdem festgestellt ist, daß die Kirchenleitung keine weiteren Wünsche mehr hat, und daß die Feier des heiligen Abendmahles um 19.15 Uhr stattfinden wird, wird die Sitzung unterbrochen.

Wiederaufnahme der Verhandlungen um 20.00 Uhr.  
Ein Antrag Presse und Beobachtung des öffentlichen Lebens betr. wird von dem Synodalen Dr. Ritter vorgebracht.

Er lautet:

„Die Synode hält es für eine vordringliche Aufgabe als kirchlicher Volksmission im gegenwärtigen Augenblick, sobald irgend erreichbar das Hilfsmittel der Presse im möglichst weitem Umfang für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und für die Volkserziehung im christlichen Sinn einzusetzen. Sie wünscht, daß alles aufgeboten wird, um die Freigabe der kirchlichen Blätter bei den Besatzungsmächten durchzusetzen, und daß weiterhin versucht wird, eine regelmäßige und möglichst enge Verbindung mit den dafür zugänglichen Organen der weltlichen Presse herzustellen mit dem Ziel, nicht nur kirchliche Nachrichten, sondern zugleich Aufsätze, Vorträge und dergleichen aus christlichem Ideengut auf diesem Wege zu verbreiten. Auch die Verbreitung von Literatur, die aus christlichem Geiste stammt, durch Volksbüchereien und dem christlichen Buchhandel ist heute von besonders großer Wichtigkeit und daher von allen kirchlichen Stellen zu fördern.“

<sup>12)</sup> Lag nicht dem Protokoll bei, ist jedoch im KGBBl. 1945 S. 31 abgedruckt.



Ferner wird die Bildung eines kirchlichen Ausschusses zur dauernden Verfolgung der Erscheinungen des öffentlichen Lebens, insbesondere der neuen christlich demokratischen Parteibildungen im Lande empfohlen mit der besonderen Aufgabe der Beratung der Kirchenleitung in ihren öffentlichen Kundgebungen.“

Oberkirchenrat **Koß** weist darauf hin, daß eine derartige Arbeit nach beiden Seiten hin bereits im Gange sei, und berichtet über die Versuche. Es ergaben sich so viele Schwierigkeiten bei den Besatzungsbehörden, so daß bis zur Stunde die vorhandenen Pläne (Gemeindeblatt für den Bereich der Landeskirche, Abreißkalender) nicht ausgeführt werden können. Es wird hierbei besonders der verdienstvollen Tätigkeit von Pfarrer Meerwein gedacht, der den Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates hat, die Pressearbeit zu betreiben. Eine Einrichtung zur Beobachtung des öffentlichen Lebens ist in der sogenannten Nachrichtenkonferenz vorhanden, die aus dem ganzen Lande besetzt, auch während des Krieges ihre Arbeit getan hat und nach dem Kriege baldmöglichst die Arbeit wieder aufnahm.

Synodaler **Dürr** ergänzt, daß mit dem Antrag Dr. Ritter betr. die Beobachtung des öffentlichen Lebens, die Beobachtung des politischen und allgemeinen und nicht bloß des kirchlichen Lebens gemeint sei.

Des Weiteren wird über die Veröffentlichung verschiedener kirchlicher oder christlich orientierter Presseerzeugnisse und über die Möglichkeit des Neudruckes von Gesangbüchern und Katechismen gesprochen. Der **Vorsitzende** und die Synodalen **Dr. von Dieze**, **Dürr**, **Koß** und Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** beteiligen sich an der Aussprache. Es wird festgestellt, daß mancherlei an Broschüren, Zeitschriften, Religionsbüchern usw. vorbereitet wird, daß aber auch viele Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Der **Vorsitzende** fragt, ob die Landesynode sich mit der Erklärung der Kirchenleitung (Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**) zufrieden gebe, das Gesetz, die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr., später zu einem Lehrzuchtgesetz zu erweitern.

Die Landesynode bejaht dies.

Landesbischof **D. Kühlewein** bittet sodann die Landesynode, zur Frage der Festsetzung der Feiertage sich zu äußern. — Die Kirchenleitung habe die Absicht gehabt und auch frühzeitig sich geäußert, die alte badische Ordnung der Feiertage am Ende des Kirchenjahres wieder einzuführen. Der Totensonntag könnte, so war die Meinung, in der Osterzeit begangen werden. Es setzte sich aber nun aus allen Gegenden des Landes Widerstand und Einspruch gegen diese Regelung ein, vor allem, weil der Buß- und Betttag wieder auf den Sonntag verlegt worden war. Auch den Totensonntag wollte man nicht missen. Die Frage müsse also auf's Neue in Angriff genommen werden, wie ja auch Herr Landesbischof **D. Wurm** eine einheitliche Regelung in Aussicht gestellt hat. Darum bitte er um die Äußerung der Landesynode.

Synodaler **D. Hupfeld** bezeichnet die Verlegung oder Beseitigung des Totensonntages als ein Zeichen von Volksfremdheit, gerade in diesem Jahre und wünscht auch nicht eine Belastung des Osterfestes durch ein Totenfest. Es habe seinen guten Sinn am Ende des Kirchenjahres und sollte so bleiben.

Synodaler **Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg** überbringt den Wunsch von Dekan Schäfer, Wertheim, der Erntedanktag möge möglichst Anfang Oktober gehalten, über den Buß- und Betttag eine einheitliche Regelung getroffen und der Totensonntag beibehalten werden.

Synodaler **Dürr** berichtet über die Entwicklung der Totenehrung an Allerheiligen, daß sie da und dort mit den Katholiken zusammen geschehe und wünscht, daß am Totensonntag nicht allein der Toten gedacht, sondern auch das Sterben Gegenstand der Besinnung sei. Als Termin für

das Erntedankfest habe er auch schon den dritten Sonntag im Oktober nennen hören.

Synodaler **Schühle** wünscht ebenfalls eine einheitliche Regelung für den Buß- und Betttag, meint, der Totensonntag sei bei uns nicht so eingeführt wie in Norddeutschland, und schlägt für das Erntedankfest auch im Blick auf die Naturaliensammlungen den Termin von Michaelis oder den Sonntag darnach vor.

Die weitere Aussprache, an welcher die Synodalen **Husser**, **Mono** und **J. Bender**, **Schneider**, **Dürr**, **Specht**, **Dr. von Dieze** und der **Vorsitzende** sich beteiligen, führt unter Anführung verschiedener Gesichtspunkte hinsichtlich des Totensonntages und der Festlegung des Erntedankfestes zu dem Ergebnis, daß die Landesynode beschließt, an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bitte zu richten, es möchte der Buß- und Betttag einheitlich auf einen Werttag gelegt werden. Der Totensonntag sollte beibehalten werden, nicht nur aus heimatlicher Reminiscenz. Er muß den Menschen das rechte Evangelium des Trostes und der Auferstehung geben und darf ihnen als Tag des Gedächtnisses an ihre Toten nicht verpagt werden. Hinsichtlich des Erntedankfestes wird es schwer sein, eine einheitliche Regelung zu finden; gesucht sollte sie aber werden. Für unsere Verhältnisse ist der dritte Sonntag im Oktober am geeignetsten.

Landesbischof **D. Kühlewein** wird vom Vorsitzenden gebeten, das Schlußgebet zu sprechen.

„Verehrte Herren, liebe Brüder! Ehe wir Schluß machen, erlaube ich mir noch ein ganz kurzes Wort.“

Sie sehen auf eine kurze, aber arbeitsreiche Tagung zurück und haben entscheidende und wichtige Entschlüsse gefaßt. Ich möchte wünschen und bitte Gott darum, daß er diese Beschlüsse der Landesynode anerkennt und segnet, hauptsächlich darin, daß unser Pfarrstand einer inneren Festigung zugeführt wird. Das Gesetz, das die Landesynode beschlossen hat, wird nicht das einzige Mittel dazu sein, ein sehr wichtiges Mittel zweifellos. Aber es gehört mehr zur Festigung unseres Pfarrstandes. Wir wollen Gott bitten, daß er uns die rechte Weise dazu zeigt. Auch das Gesetz zur Errichtung der Kreisdekanate kann eine Stärkung und Verlebendigung der geistlichen Leitung der Kirche bedeuten. Auch da habe ich den Wunsch und die Bitte, daß Gott dazu seinen Segen gebe, und daß er der Leitung seine Kraft von oben schenke, ohne die alle Bemühungen der Menschen wertlos sind. Sie haben ferner eine neue Kirchenleitung beschlossen: Herr Pfarrer **Bender**, den ich jetzt auch herzlich begrüße als den künftigen Bischof unserer Kirche, hat gesagt, er beginne sein Amt ohne jede Illusion. Ich kann das nur empfehlen. Aus Illusionen kommen immer Enttäuschungen. Wir Christen sind weder Illusionisten noch Optimisten. Wir stehen dem Pessimismus näher, weil wir die furchtbare Wirklichkeit der Sünde kennen. Aber es entspringt daraus der Glaube, der feste Glaube an Christus, aus dem alle Kraft zum Dienst kommt. Wir wollen auch nicht der Illusion anheimfallen, als ob die Kirche einer guten Zeit entgegengehe. Ich glaube, wir werden eher einer bösen Zeit entgegengehen. Die Kirche hat gesagt zu sein auf das Kreuz zu jeder Zeit. Sie wird immer eine Kirche des Kreuzes sein, solange sie die Nachfolgerin unseres Herrn ist. Um den Glauben, den wir dazu brauchen, wollen wir Gott bitten. Der Mensch kann sich nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben von oben. Von ihm muß uns gegeben werden, was wir für unsere Kirche brauchen. Darum wollen wir uns aufs neue vornehmen, daß wir im treuen Gebet verharren wollen für unsere Kirche. Wir haben das in diesen Tagen geübt. Wir wollen fortfahren zu beten: Komm, Herr Jesu, und segne Du Deine Kirche auf Erden und vollende sie!

Der **Vorsitzende**: Wir danken Ihnen noch besonders für dieses Schlußwort, Herr Landesbischof!



Landesbischof D. Kühlewein spricht das Schlußgebet.

Es folgt noch ein Schlußwort des kommissarischen Oberkirchenrats Dürr:

„Liebe Brüder, lieber Herr Landesbischof, liebe Herren vom Oberkirchenrat!

Wir sind am Ende dieser Arbeit und dieser verheißungsvollen Tagung. Wir haben erlebt, wie Gott ins Gedränge führt. In solchen Tagen können wir aus Erfahrung sagen, daß sie dazu von Gott geschickt sind, daß sie uns zu Ihm hintreiben, bei dem allein Hilfe und Ausweg ist, wie es eben der Herr Landesbischof auch ausgesprochen hat.

Wenn wir nun auseinandergehen, dann haben wir ein Neues gewonnen, was wir in den letzten Jahren vermißt haben. Wir sind in die Vereinzlung hinausgezwungen gewesen. Wir saßen hier an einem Tisch, schloßen im selben Haus, feierten miteinander das heilige Abendmahl, bemühten uns um Aufgaben, drei Tage lang. Das hat eine neue Verbundenheit hervorgerufen, eine neue Liebe. Diese Liebe wird uns auch dann bleiben, wenn wir wieder an unserer Arbeit stehen. Möchte doch auch für die Synode eine Gebetsgemeinschaft erwachsen. Wir haben die Nöte der Gemeinde oder des Hauses der Brüder kennen gelernt; das füllt unser Gebet mit konkretem Inhalt und macht reich. Es ist wesentlich zu wissen, daß Brüder da sind, die unseren Namen in der Fürbitte vor Gott nennen. Und dann erleben wir daselbe, was heute vormittag von der Klumene gesagt wurde, daß das Gebet unzerreißbare Gemeinschaft baut. Und das ist auch das, was Gott will. Wir müssen darum wegräumen, was Gott im Wege steht. Es ist wahr: An Gottes Segen ist alles gelegen!

Wenn man nun von diesen Erfahrungen her in die Zukunft hineingeht, möchte ich das Wort, das am Ende des großen Auferstehungskapitels steht, uns noch einmal zurufen:

Darum!... Warum? — Weil der Tod verschlungen ist in den Sieg, weil ein lebendiger, siegreicher Herr da ist, der alle Macht hat im Himmel und auf Erden; darum daß, weil sein Weg durch den Tod zum Leben ging, auch uns der Sieg gewiß ist, weil es im Grunde keine Möglichkeit gibt, einen Schlußstrich zu setzen... „darum, meine lieben Brüder, seid fest und unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn...“ Das ist das Wunderbare, Beschämende und zugleich Erhebende, daß der Herr uns mit hinein nimmt in sein Werk, wissend, daß wir dies nur in dem Maße tun können, als er, der nicht müde wird Tag und Nacht, sein Werk an uns treiben darf. Darum nehmet zu in dem Werk des Herrn! Wir möchten auch die reinigende Macht seines Geistes erfahren, weil wir oft merken, daß das Werk, das wir tun, das Werk des Herrn hindert, und daß wir es nicht bloß um unserer Seligkeit willen tun, sondern auch um derer willen, an die das Werk des Herrn uns weist. In den Andachten ist es auch wieder zutage getreten: zuerst kommt eine Fülle von Angebot, und dann wird uns eine kleine Aufgabe zugetraut. Darum möchte ich wünschen, daß wir mit diesem getrosten Weiterschreiten auseinandergehen. „Darum“, liebe Brüder, weil wir einen so siegreichen, den Tod überwindenden Herrn haben, „darum seid fest und unbeweglich, und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wißt, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn!“ Das sei unser Dank, mit dem wir Ihn ehren!“ —

Sonntag  
heittliche  
r Toten-  
bdeutlich-  
Blick auf  
Michaellis  
nodalen  
Specht,  
en, führt  
nsichtlich  
ntedant-  
efchließt,  
land die  
einheit-  
sonntag  
her Ke-  
ngelium  
f ihnen  
versagt  
s schwer  
sollte sie  
e Sonn-  
den ge-  
machen,  
Tagung  
lässe ge-  
daß er  
segnet,  
inneren  
Landes-  
tel dazu  
s gehört  
n Gott  
uch das  
e Stür-  
r Kirche  
tte, daß  
ag seine  
gen der  
ue Kir-  
ich jeht  
unserer  
Illusion.  
nen im-  
ionisten  
er, weil  
a. Aber  
ube an  
ir wol-  
Kirche  
werden  
hat ge-  
immer  
olgerin  
brau-  
nichts  
on ihm  
Kirche  
ehmen,  
unsere  
wollen  
ne Du  
ers für



D  
KV  
fol

F  
ein  
a

b

c

F  
Kre  
erfo  
Vor  
Bes  
dur

D  
die  
lich  
Pfa  
leit

D  
der  
bei  
gere  
ode